

Arbeitsgemeinschaft Innenstadt Potsdam e.V.

Verein zur Förderung der Entwicklung der Potsdamer Innenstadt
Vereinsregister Potsdam (Nr. VR 1686P)

SATZUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Innenstadt Potsdam e.V.“
- b) Sitz des Vereins ist Potsdam.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Der Verein hat den Zweck, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rein individualinteressierten Gesichtspunkten, die Zusammenarbeit aller interessierten Kräfte durch ansprechende Maßnahmen (z.B. Information und Koordination) und Aktionen (z.B. Feste, Märkte, Informations- und Werbemaßnahmen etc.) das allgemeine Wohlergehen im Sinne einer hohen Aufenthalts- und damit Lebensqualität und die Entwicklung des Innenbereiches der Stadt Potsdam zu fördern.
- b) Ziel ist es, die Anziehungskraft der Innenstadt Potsdams zu erhalten und zu stärken.
- c) Es darf keine Person begünstigt werden durch hohe Vergütung, oder durch andere geldwerte Vorteile oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Ordentliches oder förderndes Mitglied kann werden, wer auf der Grundlage der Satzung die Ziele der Arbeitsgemeinschaft unterstützen will.
- b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins gerichteter Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ohne zu begründen.
- c) Die Mitgliedschaft ist beitrags- und umlagepflichtig.
- d) Fördernde Mitglieder können Juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und natürliche Personen sein. Weiteres regelt der Vorstand in der Beitragsordnung.
- e) Auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

Arbeitsgemeinschaft Innenstadt Potsdam e.V.

Verein zur Förderung der Entwicklung der Potsdamer Innenstadt
Vereinsregister Potsdam (Nr. VR 1686P)

§ 4 Beendigung, Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch
 - i. den Tod bzw. bei Körperschaften durch Erlöschen
 - ii. durch Austritt zum Kalenderjahresende. Er muss mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden
 - iii. durch förmlichen Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind z.B. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 90 Tagen ab Fälligkeit. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung des Vorstands ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beitragszahlung

- a) Die Mitglieder verpflichten sich, den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- b) Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.
- c) Werbemaßnahmen, Aktionen und sonstige Veranstaltungen, die aus den Beiträgen nicht gedeckt werden können, werden durch Umlagen gedeckt. Umlagen dürfen das Dreifache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Beschlüsse hierzu bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 6 Gremien des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Kassenprüfer

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- c) Die Amtsverteilung innerhalb des Vorstandes wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern festgelegt. Legt der Vorsitzende während der Wahlperiode sein Amt als Vorsitzender nieder, wählen die Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Für den stellvertretenden Vorsitzenden und für den Schatzmeister gelten die Bestimmungen wie für die Wahl des Vorsitzenden.
- d) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister.
- e) Je zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

Arbeitsgemeinschaft Innenstadt Potsdam e.V.

Verein zur Förderung der Entwicklung der Potsdamer Innenstadt
Vereinsregister Potsdam (Nr. VR 1686P)

- f) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- g) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann einen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand für bestimmte Bereiche als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB bestellt werden.
- h) Der Vorstand tagt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder einschließlich eines Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- i) Vorstandssitzungen können grundsätzlich auch auf digitalem und gemischtem Wege (Video-Chat und zugeschaltete per Video-Chat) abgehalten werden.
- j) Vorstand und Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- k) Die Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- l) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- m) Vorstandsmitglieder scheidern, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall eines Ausschlusses erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- n) Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen möglich.
- o) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit sie nicht einem Geschäftsführer übertragen wird.
- p) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- q) Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe von Tagesordnung und Versammlungsort in Textform einzuberufen.
- b) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- c) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Die ungenehmigte Teilnahme Dritter („Mithörer“) ist nicht zulässig.
- d) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Die Mitglieder erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten.

Arbeitsgemeinschaft Innenstadt Potsdam e.V.

Verein zur Förderung der Entwicklung der Potsdamer Innenstadt
Vereinsregister Potsdam (Nr. VR 1686P)

- f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mind. 1/3 der Mitglieder oder des Vorstands einzuberufen.
- g) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- h) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche bzw. geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies 1/3 der anwesenden Stimmen oder der Vorstand es verlangt.
- i) Neben den ordentlichen Mitgliedern sind auch Fördermitglieder und Mitglieder des Fachbeirates berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- j) Andere Personen dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn sie vom Vorstand zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung kann diese Vorstandsentscheidung durch Beschluss revidieren.
- k) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Stimme.
- l) Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen, der ebenfalls ordentliches Mitglied sein muss. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter urschriftlich vorzulegen. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- m) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann die Leitung übertragen.
- n) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit.
- o) Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstandes sowie die Berichte der Kassenprüfer entgegen.
- p) Sie bestimmt über die Entlastung des Vorstandes.
- q) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit § 7 nicht andere Festlegungen trifft.
- r) Sie bestimmt über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- s) Sie wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören.
- t) Über die Abhandlung der Tagesordnung sowie die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen ist.
- u) Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste, binnen vier Wochen in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.
- v) Einwendungen gegen diese Niederschrift können binnen 14 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Begründetheit der Einwendung und unterrichtet das betreffende Mitglied schriftlich über seine Entscheidung

§ 9 Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihren Reihen zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahlen sind zulässig.
- b) Alternativ kann vom Vorstand auch ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer festgelegt werden, soweit er Mitglied der Steuerberaterkammer und kein Mitglied des Vorstands ist.
- c) Die Prüfung der Kassengeschäfte (Ein- und Ausgabenbelege, Bankkonten, Kassenbestand) erfolgt jährlich.
- a) Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen

Arbeitsgemeinschaft Innenstadt Potsdam e.V.

Verein zur Förderung der Entwicklung der Potsdamer Innenstadt
Vereinsregister Potsdam (Nr. VR 1686P)

§ 10 Verwendung von Vereinsmitteln

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- b) Über die Mittelverwendung ist durch den Schatzmeister jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Beiträge

- a) Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung. Sie regelt alle Beitragsthemen.
- b) Die jeweils gültige Beitragsordnung wird mit ihrem Inkrafttreten Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Kommunikationswege

- a) Jegliche Kommunikation, auch satzungsrelevante Mitteilungen, kann auf Wunsch des Vorstandes auch auf digitalem Wege (z.B. per E-Mail) geschehen.
- b) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand eine erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung steht und ist verpflichtet, die Inhalte der Anschreiben des Vorstandes und anderer Mitglieder zur Kenntnis zu nehmen.
- c) Es obliegt dem Vorstand, neben der E-Mail weitere Kommunikationswege festzulegen.
- d) Der Verein betreibt eine Internetseite, um Mitgliedern, Vorständen und externen Stellen Mitteilungen an den Verein zu erleichtern.

§ 13 Datenschutz

- a) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Datenschutzgesetze.
- b) Einzelheiten zum Umgang mit Mitgliedsdaten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen eigenmächtig zu beschließen, die das Vereinsregister oder Finanzamt vorgibt.

Arbeitsgemeinschaft Innenstadt Potsdam e.V.

Verein zur Förderung der Entwicklung der Potsdamer Innenstadt
Vereinsregister Potsdam (Nr. VR 1686P)

§ 15 Haftung des Vereins

- a) Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- b) Die Auflösung muss von mindestens der Hälfte der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- c) Diese Sitzung entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder über die Mittelverwendung.
- d) Soweit von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, ist der Vorsitzende zum Liquidator bestimmt.

§ 17 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- a) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam.

§ 18 Inkrafttreten

- a) Die vorstehende Satzung wurde am 12.12.22 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- b) Sie wird eingetragen beim Amtsgericht Potsdam.

.....
Götz Friederich
1. Vorsitzender

.....
Johannes Haerkötter
2. Vorsitzender

.....
Manuela Damm
Schatzmeisterin

Arbeitsgemeinschaft Innenstadt Potsdam e.V.

Verein zur Förderung der Entwicklung der Potsdamer Innenstadt
Vereinsregister Potsdam (Nr. VR 1686P)

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Beitragspflicht

- a) Die Beiträge werden jährlich gemäß dieser Beitragsordnung erhoben.
- b) Unterhält ein Vereinsmitglied im Wirkungsbereich des Vereins mehrere Niederlassungen, Betriebsstätten, Verkaufsstellen o.ä., so wird der Beitrag nur einmal erhoben.

§ 2 Entstehen der Beitragspflicht

- a) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Beitragsjahres (Beitragsjahr ist das Kalenderjahr).
- b) Die Beitragspflicht neu eingetretener Mitglieder beginnt mit Bestätigung des Aufnahmeantrages und wird für das laufende Beitragsjahr anteilig berechnet.

§ 3 Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- a) Der Beitrag wird mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.
- b) Die Beiträge werden möglichst mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
- c) Beitragsschulden werden nach Ablauf der Zahlungsfrist angemahnt. Es kann eine Mahnpauschale in Höhe von € 10,00 erhoben werden.

§ 4 Stundung, Erlass

- a) Beiträge können vom Vorstand auf Antrag gestundet werden, wenn eine Zahlung nachweislich mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden wäre.
- b) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise durch den Vereinsvorstand erlassen werden.

§ 5 Beitragshöhe

- a) Die Höhe des Beitrags wird einheitlich auf 150,00 € pro Jahr festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

- a) Die vorstehende Beitragsordnung wurde am beschlossen

.....
Götz Friederich
1. Vorsitzender

.....
Johannes Haerkötter
2. Vorsitzender

.....
Manuela Damm
Schatzmeisterin